
Die Vorsitzende der W

An die Mitglieder der Vertreter-
versammlung der KZV Berlin

Berlin, 29.01.2009

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung berufe ich hiermit für

Montag, dem 16. Februar 2009, 19:00 Uhr

eine

Vertreterversammlung

ein.

Ort: Zahnärztehaus - KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Annette Bellmann
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KZV Berlin

Tagesordnung:

- TOP 1 Anträge:
Aus VV am 3.11.2008
- 1) Antrag des Herrn Dr. Meyer (Anlage 1)
 - 2) Antrag des Herrn Dr. Dohmeier-de Haan (Anlage 1)

TOP 2 Bericht des Vorstandes TOP 3

Fragestunde

- TOP 4 Besetzung des Landesschiedsamtes für die Legislaturperiode 01.01.2009 bis 31.12.2012 (Anlage 2)
- a) Information über unparteiische Mitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder (Ablauf der Amtszeit am 31.12.2008)

- TOP 5 Besetzung für den Landesausschuss für die Legislaturperiode 01.01.2009 bis 31.12.2012 (Anlage 3)
- a) Information über unparteiische Mitglieder
 - b) Wahl der Mitglieder (Ablauf der Amtszeit am 31.12.2008)

- TOP 6 Bilanz- und Erfolgsrechnung 2006
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2006

TOP 7 Bericht des Prüfers der KZBV

TOP 8 Bericht (vorläufiger) des RPA für das Rechnungsjahr 2006

TOP 9 Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2006

- TOP 10 Bericht des Vorsitzenden des Hauptausschusses
- 1) Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung (Anlage 4)
 - 2) Konkretisierung der Kontrollaufgaben des Hauptausschusses

TOP 11 Verschiedenes

Anträge aus der VV vom 03.11.2008

1) Antrag des Herrn Koll. Meyer:

Ich stelle hiermit den Antrag, dass der Jahresabschluss 2006, der Prüfbericht der KZBV sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses auf der nächsten W vorgelegt werden.

2) Antrag des Herrn Koll. Dohmeier-de Haan:

„Ich möchte den von Koll. Meyer gestellten Antrag dahingehend erweitern, dass dann auch der Geschäftsbericht des Vorstandes vorliegt und zusammen mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses erbracht wird.“

Wahl der Mitglieder für das Landesschiedsamt

<u>Mitglieder</u>	<u>persönliche Stellvertreter</u>
Dr. Jörg-Peter Husemann	Karsten Geist Dr. Peter Kircher
Dr. Karl-Georg Pochhammer	Heinz-P. Scharf * Dr. Heiner Schleithoff
Peter Herzog	Dr. Annette Bellmann Dr. Horst Freigang
Dr. Jörg Meyer	Dr. Uta Köpke Lutz Weber

(* neu vorher Herr Ondrusch)

Wahl der Mitglieder für den Landesausschuss

<u>Mitglieder</u>	<u>Persönliche Stellvertreter</u>
Karsten Geist	Dr. Jürgen Gromball
Dr. Jörg-Peter Husemann	Dr. Horst Freigang
Peter Herzog	A. Müller-Reichenwallner
Dr. Karl-G. Pochhammer	Dr. Lewon Tunjan
Karola Hein	Sigurd Pohl
Heike Klusmann	Karl-Heinz Bingen
Hans-Ulrich Schrinner	Michael Müller
Dr. Bernd Möhrke	Edeltraud Jakobczyk

Rechnungsprüfungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

Präambel

Die Aufgaben der internen Rechnungsprüfung werden auf der gesetzlichen Grundlage von § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB V in Verbindung mit der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) nach § 78 SGB IV primär durch die Prüfstelle gem. §§ 31, 34 SVHV wahrgenommen. Dies ist im Bereich der KZV Berlin die Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in Köln. Auf der Grundlage eines von dieser Prüfstelle erstellten Prüfberichts wird ein von der Vertreterversammlung als beratender Ausschuss eingesetzter Rechnungsprüfungsausschuss ergänzend tätig, um die Entscheidung der Vertreterversammlung über die Entlastung des Vorstandes für ein Haushaltsjahr nach § 32 SVHV vorzubereiten. Diese Tätigkeit ist Teil der Kontrollfunktion der Vertreterversammlung gem. § 79 Abs. 3 SGB V.

§1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein für die Prüfung der Jahresrechnung, d. h. der Haushalts- und Vermögensrechnung der KZV Berlin (§§ 27 - 30 SVHV), zuständiger beratender Ausschuss der Vertreterversammlung. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind in dieser Rechnungsprüfungsordnung geregelt.

§2 Gegenstand der Rechnungsprüfung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Bericht der nach § 31 SVHV tätig gewordenen Prüfstelle stichprobenweise auf Plausibilität. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und das einschlägige Selbstverwaltungsrecht sowie die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der SVHV, beachtet worden sind. Sie umfasst auch die fehlerfreie Errechnung, Belegung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen. Personen bezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen, sind in dem Bericht unkenntlich zu machen. Der Bericht wird der Vertreterversammlung vorgelegt und erläutert. Er dient zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr.

§ 3 Ablauf des Prüfverfahrens

1. Nach dem Abschlussgespräch über den externen Prüfbericht gem. § 31 SVHV, an dem auch der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses teilnehmen sollen, hat der Rechnungsprüfungsausschuss drei Monate Zeit, den Bericht der externen Prüfstelle zu überprüfen.
Zu diesem Zweck ist dem Rechnungsprüfungsausschuss Einsicht in die dem Bericht zugrunde liegenden haushaltsrelevanten Buchungs- und Rechnungsunterlagen zu ermöglichen; die kfm. Geschäftsführung kann für weitere Erläuterungen hinzugezogen werden, sonstige Mitarbeiter der KZV-Verwaltung nur nach Zustimmung durch den Vorstand. Sofern dabei Fragen offen bleiben, sind diese vom Rechnungsprüfungsausschuss an den Hauptausschussvorsitzenden zu richten, der sich nachfolgend um die Klärung der betreffenden Punkte bemüht bzw. die Berechtigung der Fragestellung feststellt.
2. Nach Ablauf des dreimonatigen Prüfungszeitraums erfolgt bei Bedarf ein erneutes Gespräch unter den Teilnehmern der früheren Abschlussbesprechung, um offene Fragen zu klären.
3. Bleibt auch danach weiterer Klärungsbedarf bestehen, so sind die betreffenden Fragen innerhalb von zwei Wochen vom Rechnungsprüfungsausschuss dem Vorstand schriftlich zur Beantwortung vorzulegen und von diesem innerhalb von weiteren vier Wochen gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich zu beantworten. Eine Kopie der betreffenden Schreiben erhält zeitgleich der Vorsitzende des Hauptausschusses.
4. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind spätestens mit der Ladung zur Vertreterversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes gemäß § 32 SVHV entschieden werden **soll**, über den Bericht der externen Prüfstelle nach § 31 SVHV sowie die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vorstandes hierzu in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Einsicht in Haushaltsunterlagen

1. Im Rahmen seiner Prüfungsaufgaben hat der Rechnungsprüfungsausschuss ein Recht auf Einsicht in die prüfungsrelevanten haushaltsbezogenen Buchungs- und Rechnungsunterlagen, soweit nicht der Vorstand der KZV Berlin dem entgegenstehende rechtliche Belange geltend macht.
Eine über die Einsichtnahme in Präsenzsakten hinausgehende Überlassung von Kopien der Prüfunterlagen setzt voraus, dass die Datenschutzerklärung gemäß § 35 SGB I der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vorliegt.
2. Bei versagter Einsicht in die genannten Unterlagen kann der Rechnungsprüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der KZV Berlin stellen. In der Begründung dieses Antrags sind die zur Einsicht gewünschten Unterlagen zu bezeichnen sowie der Umfang der Einsichtnahme und deren Notwendigkeit für die Rechnungsprüfung anzugeben.

3. Sofern der Vorstand die Einsichtnahme des Rechnungsprüfungsausschusses in bestimmte haushaltsbezogene Unterlagen ganz oder teilweise unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe ablehnt, hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zu wenden.
4. Der Hauptausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden, prüft den Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses auf Einsichtnahme. Soweit er den Antrag für begründet hält, wendet er sich an den Vorstand, um die Gewährung der Einsichtnahme an den Rechnungsprüfungsausschuss zu vermitteln. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Hauptausschuss, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Einsicht in die betreffenden Verwaltungsunterlagen selbst vornehmen und dem Rechnungsprüfungsausschuss anschließend über seine Erkenntnisse berichten.
5. Hält der Rechnungsprüfungsausschuss die eigene Einsichtnahme weiterhin für unverzichtbar, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung der Einsicht in diese Unterlagen an die Vertreterversammlung zu stellen, die hierüber in ihrer nächstfolgenden Sitzung abschließend entscheidet.

§5 Inkrafttreten

Die vorliegende Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft.